

BGer 9C_362/2007 vom 6. Juli 2007

Bundesgericht, 2007-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_362_2007

FR: TF 9C_362/2007 du 6 juillet 2007

IT: TF 9C_362/2007 del 6 luglio 2007

Volltext

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_362/2007

Urteil vom 6. Juli 2007

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Bundesrichter Lustenberger, Seiler,

Gerichtsschreiber R. Widmer.

Parteien

M._____, Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. April 2007.

In Erwägung,

dass die IV-Stelle des Kantons St. Gallen mit Verfügung vom 12. Dezember 2006 das Gesuch der 1958 geborenen M._____ um Zusprechung einer Invalidenrente ablehnte, weil sie für die Tätigkeit als Maschinenbedienerin wie für alle anderen körperlich leichten Erwerbstätigkeiten ohne repetitive Aufgaben voll arbeitsfähig sei,

dass das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen die hiegegen eingereichte Beschwerde mit Entscheid vom 27. April 2007 abwies,

dass M._____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führt mit den Anträgen, unter Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides sei ihr eine ganze Invalidenrente zuzusprechen, eventuell sei die Sache zu weiteren Abklärungen an die Verwaltung zurückzuweisen,

dass die Vorinstanz die Bestimmung über den Umfang des Invalidenrentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 IVG in der bis 31. Dezember 2003 gültig gewesenen und der seit 1. Januar 2004 geltenden Fassung) sowie die Rechtsprechung zur Bedeutung ärztlicher Auskünfte im Rahmen der Invaliditätsschätzung (BGE 125 V 256 E. 4 S. 261) zutreffend wiedergegeben hat,

dass das kantonale Gericht gestützt auf die medizinischen Unterlagen, insbesondere das von Dr. med. B._____, Spezialarzt für Innere Medizin, und Dr. med. A._____, Spezialarzt für Psychiatrie, erstattete Gutachten vom 9. Januar 2006 für das Bundesgericht verbindlich (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) festgestellt hat, die Beschwerdeführerin sei für leichte, angepasste Tätigkeiten voll arbeitsfähig,

dass in der Beschwerde nichts vorgebracht wird, was diese Sachverhaltsfeststellung als offensichtlich unrichtig oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhend erscheinen liesse,

dass die letztinstanzlich neu eingereichten Berichte des Dr. med. N._____ vom 22. Mai 2007 und des Dr. med. L._____ vom 29. Mai 2007 nicht in die Beurteilung einzubeziehen sind, weil nach Art. 99 Abs. 1 BGG im Verfahren vor Bundesgericht neue Beweismittel nur so weit vorgebracht werden dürfen, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt,

dass dies auf den angefochtenen Entscheid nicht zutrifft, beruht dieser doch auf einer umfassenden Prüfung und Abklärung des Gesundheitszustandes der Versicherten und ihrer Leistungsfähigkeit,

dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, weshalb sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt wird,

erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen, der Ostschweizerischen AHV-Ausgleichskasse für Handel und Industrie und dem Bundesamt für Sozialversicherungen zugestellt.

Luzern, 6. Juli 2007

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.